

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/6/11 G254/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1991

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

VVG §3 Abs1 idF vor der Nov 1986, BGBl 210

VVG §3 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf teilweise Aufhebung des §3 VVG mangels Legitimation; Gerichtsverfahren anhängig; keine Wirksamkeit einer bereits außer Kraft getretenen Fassung des §3 Abs1 VVG für den Antragsteller

Rechtssatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung der Wortfolge "oder durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften die Eintreibung veranlaßt. In diesem Falle schreitet die Vollstreckungsbehörde namens des Berechtigten als betreibenden Gläubigers ein" in §3 Abs1 VVG idF vor der Nov 1986 sowie des §3 Abs2 VVG mangels Legitimation.

Adressaten der vom Antragsteller bekämpften, die Eintreibung von Geldleistungen durch Gerichte regelnden Vorschriften des VVG sind primär die Verwaltungs(vollstreckungs)behörden und Gerichte. Die vom Antragsteller dargelegte Wirkung der Vorschriften für den Verpflichteten tritt nicht ohne gerichtliche Entscheidung, nämlich die Erteilung der Exekutionsbewilligung durch das zuständige Bezirksgericht gemäß §5 EO, ein.

Der Antragsteller hat als Verpflichteter die vom Bezirksgericht Salzburg erteilte Exekutionsbewilligung mit Rekurs bekämpft. Im Zuge dieses gerichtlichen Verfahrens bestand für den Antragsteller die Gelegenheit, seine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die angefochtenen Gesetzesstellen vorzutragen (wovon er teilweise auch Gebrauch gemacht hat). Daß das Landesgericht Salzburg als Rekursgericht sich nicht veranlaßt sah, beim Verfassungsgerichtshof einen Gesetzesprüfungsantrag zu stellen, ist im gegebenen Zusammenhang ohne entscheidende Bedeutung, da man andernfalls zu einer Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes gelangte.

§3 Abs1 VVG wurde durch Artl Z2 der VVG-Nov 1986,BGBl. 210/1986, neu gefaßt, sodaß die vom Antragsteller bekämpfte Wortfolge seit 01.05.86 (vgl. ArtII Abs1 leg. cit.) dem Rechtsbestand nicht mehr angehört. Es erscheint nach Lage des Falles ausgeschlossen, daß die angefochtene Wortfolge in §3 Abs1 VVG idF vor der VVG-Nov 1986 für den Antragsteller noch wirksam ist.

Entscheidungstexte

- G 254/89

Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.1991 G 254/89

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Verwaltungsvollstreckung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:G254.1989

Dokumentnummer

JFR_10089389_89G00254_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>